



**Amtliche Bekanntmachung
Stadt Rüsselsheim**

**Verbindliche Bauleitplanung
Bebauungsplan – Änderungsverfahren Nr. 8/4
„Böllensee-Siedlung, 4. Änderung“
Hier: Veröffentlichung Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.12.2018 die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB, die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3,4 BauGB i. V. mit § 13a BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 5 Hessischer Gemeindeordnung in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit den textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom

01.02.2019 – 01.03.2019

im Rathaus Rüsselsheim im Schaukasten und Zimmer 100, Marktplatz 4, Fachbereich Umwelt und Planung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 und donnerstags 16:00 – 18:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von montags bis mittwochs von 13:00 – 16:00, donnerstags von 8:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen.

Zusätzlich können die Planungsunterlagen unter

<http://www.ruesselsheim.de/bauleitplanung.html>

im Internet eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt (§ 13a BauGB). Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der Durchführung eines Monitorings (§ 4c BauGB) abgesehen.

Die Gesamtfläche der Neuversiegelung im Plangebiet verbleibt unter 20.000 qm und erfüllt die Voraussetzung des § 13a (1) BauGB. Auch eine Vorprüfung des Einzelfalles kann somit entfallen.

Anregungen können während der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB und § 4a (6) BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten erden über die Durchführung der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Stadt Rüsselsheim am Main oder ein von der Stadt beauftragter Dritter (z.B. externe Planungsbüros) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum Verfahren zukommen lässt. Sie ist gem. § 15 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Stadt Rüsselsheim am Main oder von der Stadt eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main oder dem von der Stadt eingeschalteten Dritten Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gem. § 47 [2] VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 [2] BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Änderung des bestehenden Bebauungsplanes soll die Schaffung eines weiteren Wohngebäudes mit max. 6 Wohneinheiten im hinteren Grundstücksteil ermöglicht werden.

Im bestehenden Bebauungsplan muss daher ein weiteres Bau Feld ausgewiesen werden. Gleichzeitig wird die Verdichtung durch ein drittes Bau Feld durch die Reduzierung der Geschossigkeit auf 2 Geschosse begrenzt und kompensiert.

Die Planung ist städtebaulich angemessen und führt zu einer gewünschten Innenentwicklung.

Rüsselsheim am Main, den 17.01.2019

Nils Kraft
Stadtrat



Anlage 1
Geltungsbereich Bebauungsplanänderungsverfahren Nr. 8/4
„Böllensee-Siedlung, 4. Änderung“